

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2023

Emden, 03.03.2023

Nummer 123

Inhalt:

1. Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule Emden/Leer



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<https://www.hs-empden-leer.de/hochschule/organisation/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter>

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule Emden/Leer

Mit Erlass der MWK vom 8.11.2007 (Az: 22 B.6-71 061/1(112)) hat das Land Niedersachsen nach Aufhebung entsprechender KMK-Empfehlungen davon abgesehen, weiterhin landeseinheitlich verbindliche Vergütungs- und Verfahrensgrundsätze für Lehrbeauftragte an den staatlichen Hochschulen vorzugeben. Aus diesem Grund hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 09.07.2013 in eigener Zuständigkeit Regelungen über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen beschlossen. Das Präsidium hat folgende Änderung am 15.02.2023 genehmigt:

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 34 Absatz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) kann das Präsidium auf Antrag einer Fakultät bzw. eines Fachbereichs befristete Lehraufträge erteilen.

(2) Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Modulhandbücher in eigener Verantwortung.

Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Beratung Studierender, Prüfungstätigkeiten einschließlich aller erforderlicher Wiederholungsprüfungen innerhalb der nächsten zwölf Monate nach der jeweiligen Prüfung, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen.

(3) Auch Lehraufträge unterliegen der hochschulweiten Lehrevaluation. Lehrbeauftragte sind verpflichtet, entsprechende Aktivitäten zuzulassen und zu fördern. Sie halten die dazu vorgegebenen Fristen und Termine ein und sorgen gemäß geltender Evaluationsordnung für die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden. Bei Lehraufträgen mit einer Gesamtdauer von mehr als einem Semester nehmen Lehrbeauftragte aktiv an vorgeschlagenen Qualitätssteigerungsmaßnahmen teil.

(4) Ein Lehrauftrag bzw. die Summe aller auf eine Person entfallenen Lehraufträge soll durchschnittlich über zwei aufeinander folgende Semester nicht mehr als neun Semesterwochenstunden je Semester umfassen.

(5) Lehraufträge werden in der Regel für die Dauer eines Semesters erteilt. Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, welche Art von Aufgaben übertragen wird sowie ob und in welcher Höhe er vergütet wird und ob Reisekosten erstattet werden.

(6) Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags (Gender und Diversity) und die Integration chronisch kranker und behinderter Menschen sind bei der Vergabe von Lehraufträgen zu berücksichtigen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, Vorschläge zur Anbahnung und Vergabe von Lehraufträgen zu machen.

§ 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

(1) Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbstständiges Dienstverhältnis. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

(2) Das Lehrbeauftragtenverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist. Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird. Unbeschadet von der Beendigung des Lehrauftragsverhältnisses sind daraus resultierende Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) über die Grundpflichten (§ 33 BeamStG), die Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BeamStG und § 46 NBG), die Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 42 BeamStG und § 49 NBG), die Haftung (§ 48 BeamStG und § 51 NBG) und den Ersatz von Sachschäden (§ 83 Absätze 1 und 3 NBG) sowie die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der für das Land Niedersachsen geltenden Fassung über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten gemäß § 34 Absatz 2 NHG entsprechend.

§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

(1) Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogisch-didaktische Eignung sowie hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis verfügt.

(2) Zu Lehrbeauftragten bestellte Personen müssen mindestens den durch den entsprechenden Studiengang zu vergebenden akademischen Grad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Organisationseinheit, die einen Lehrauftrag erteilt, legt auf der Basis von § 25 NHG zuvor fest, über welche speziellen Kompetenzen die oder der Lehrbeauftragte verfügen soll und in welcher Form ein entsprechender Nachweis zu erfolgen hat. Festlegung und Nachweis sind zu dokumentieren. Nach Abschluss des Lehrauftrags sind dieser Dokumentation die Evaluationsergebnisse gemäß § 6 Absatz 3 der Evaluationsordnung beizufügen.

§ 4 Vergütung der Lehraufträge

(1) Der Lehrauftrag wird vergütet, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.

- (2) Lehraufträge werden nach **geleisteten** Lehrveranstaltungsstunden (LVS) vergütet.
- (3) Der Umfang des Lehrauftrages wird in der Regel in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) bemessen. Die Dauer einer LVS beträgt 45 Minuten.
- (4) Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten abgegolten, die mit dem Lehrauftrag verbunden und in § 1 Absatz 2 nicht abschließend aufgeführt sind.
- (5) Die Höhe der Vergütung je LVS richtet sich danach, ob sich der Lehrauftrag auf Lehraufgaben
 - a) einer Professorin oder eines Professors oder
 - b) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben bezieht bzw. diesen entspricht.
- (6) Die Vergütungssätze für die Fälle nach Absatz 1 sind in Anlage 1 zu dieser Richtlinie geregelt.
- (7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Fachbereichs an das Präsidium der festgelegte Vergütungssatz um bis zu 20 v. H. erhöht werden.

§ 5 Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

- (1) Die Vergütung für die **tatsächlich geleisteten** LVS wird zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters berechnet und ausgezahlt, in dem die LVS geleistet wurden. Die oder der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende ihrer oder seiner Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters, dienstlich zu erklären, wie viele LVS sie oder er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat. Sie oder er hat auch zu erklären, wie viele LVS ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten. Die Organisationseinheit, die den Lehrauftrag erteilt hat, stellt auf Grund dieser dienstlichen Erklärung fest, ob der Lehrauftrag in dem erteilten Umfang durchgeführt wurde und wie viele LVS zu vergüten sind.
- (2) Schluss des Semesters im Sinne des Absatzes 1 ist im Wintersemester der 28.02. und im Sommersemester der 31.08. eines Jahres.
- (3) Bei Lehraufträgen, die gemäß § 7 widerrufen worden sind, weil in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren, kann für die Vorbereitung des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung von bis zu einem Viertel der ursprünglich zu erwartenden Gesamtvergütung gezahlt werden.
- (4) Die Tätigkeit von Lehrbeauftragten stellt eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts dar. Die Vergütung unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug und ist von der oder dem Lehrbeauftragten selbst bei ihrer oder seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.
- (5) Die Lehrauftragsvergütung ist grundsätzlich in einer Summe zum Schluss des Semesters auszuzahlen. Lehrbeauftragte, denen ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wird, können auf Antrag Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wegen des Umfangs des Lehrauftrags oder aus anderen, in der Person liegenden Gründen, ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung erkennbar

ist.

(6) Als Abschlag wird pro Monat jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für das Semester zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholte LVS ist zurückzuzahlen oder mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.

(7) Die Abrechnung der Abschläge erfolgt am Schluss des Semesters nach Eingang der dienstlichen Erklärung der oder des Lehrbeauftragten. Die Zahlung von Abschlägen für das Folgesemester ist von der Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Semester abhängig; sie wird regelmäßig erst dann aufgenommen, wenn die dienstlichen Erklärungen der oder des Lehrbeauftragten für das abgelaufene Semester vorliegen.

§ 6 Erstattung von Auslagen (Reisekosten)

(1) Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten, die am Ort der Hochschule weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Reisekosten) in entsprechender Anwendung der aktuellen Regelungen vereinbart werden. Die Vereinbarung einer Teilerstattung ist zulässig.

(2) Für die Abrechnung der Reisekosten finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Schluss des Semesters schriftlich oder elektronisch geltend gemacht wird (§ 3 Absatz 1 BRKG). Schluss des Semesters in diesem Sinne ist im Wintersemester der 28.02. und im Sommersemester der 31.08. eines Jahres. Wird die Erstattung von Reisekosten vereinbart, ist die oder der Lehrbeauftragte auf die Ausschlussfrist hinzuweisen.

§ 7 Widerruf von Lehraufträgen

(1) Die Organisationseinheit, die den Lehrauftrag erteilt hat, kann diesen jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.

(2) Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl der zuständigen Organisationseinheit mitzuteilen. Diese entscheidet über den Widerruf.

§ 8 Zuständigkeiten

Das Präsidium der Hochschule Emden/Leer hat mit Beschluss vom 24.07.2013 mit Wirkung zum Sommersemester 2014 die Befugnis zur Erteilung, Verlängerung und Widerruf von Lehraufträgen auf die Fachbereiche delegiert. Verantwortlich sind die jeweiligen Studiendekaninnen oder Studiendekane. Für die zentralen Einrichtungen der Hochschule nimmt dieses die Personalabteilung wahr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1
zur Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule Emden/Leer

Vergütungssätze

§ 1 Grundlage

(1) Gemäß § 4 Absatz 5 der Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule Emden/Leer richtet sich die Höhe der Vergütung je tatsächlich geleisteter LVS nach der Art der Lehraufgabe.

(2) Dabei wird unterschieden zwischen Lehraufgaben, die üblicherweise durch Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden (§ 2, Nr. 1) und solchen, die durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben ausgeübt werden können (§ 2, Nr. 2). Diese definiert § 32 Absatz 1 Satz 4 NHG: "Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für eine Einstellung als Professorin oder Professor vorausgesetzt werden."

§ 2 Vergütungssätze

Nr.	Art der Lehraufgabe (siehe § 1 Absatz 2)	Vergütungssatz [EUR]
1	Professorin/Professor (Aufgaben und Anforderungen s. §§ 24, 25 NHG)	40,00
2	Lehrkraft für besondere Aufgaben (Aufgaben und Anforderungen s. § 32 NHG)	33,00

§ 3 Inkrafttreten

Diese Anlage findet für neue Lehraufträge ab dem Wintersemester 2023/24 Anwendung.

Anlage 2

zur Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule Emden/Leer

Regelung der Finanzierung von Lehraufträgen

§ 1 Rahmenbedingungen

- a) Die Hochschule Emden/Leer erteilt Lehraufträge insbesondere
- a. zur Überbrückung bei einer notwendigen Wiederbesetzung einer Stelle (Professur)
 - b. zur Überbrückung bei voraussehbarem längerem Ausfall von StelleninhaberInnen (Professur)
 - i. bei funktionsbedingter Deputatsermäßigung (DekanIn etc.)
 - ii. bei Deputatsermäßigung wegen Forschung (auch Forschungssemester)
 - iii. bei Ermäßigungen der Lehrverpflichtung für die strategische Ausrichtung der Hochschule Emden/Leer
 - c. zur Reduzierung von Gruppengrößen bei temporärer Nachfragesteigerung
 - d. für dauerhafte zusätzliche Lehrangebote
 - i. im allgemeinen Pflichtbereich
 1. soweit diese trotz Deputatserfüllung (vorrangig durch **Pflichtfächer**) nicht inhaltlich durch Berufene abgedeckt werden können
 2. in fachlichen Spezialisierungen (Sprachen, "Exoten")
 - ii. im allgemeinen Pflichtbereich trotz möglicher Abdeckung der Lehrangebote durch Berufene, sofern diese im Gegenzug andere Lehrveranstaltungen übernehmen
 - iii. im Pflichtbereich von Vertiefungsrichtungen (bei existierenden Alternativvertiefungen)
 - iv. im Wahlpflichtbereich zur Abrundung bzw. Bereicherung des Lehrangebots (Spezialthemen, besonders ausgewiesene Praktiker)
 - e. in der Auslaufphase eines alten Lehrangebots, soweit keine fachlichen Äquivalenzen verfügbar sind
 - f. in der Startphase eines neuen Lehrangebots, mit dem Ziel einer zukünftigen Verstetigung und Abdeckung über das reguläre Lehrdeputat
 - g. für Einzelveranstaltungen (Vorträge hervorragender bzw. wichtiger Persönlichkeiten, zu aktuellen bzw. besonders interessanten Themen etc.)

§ 2 Finanzierung von Lehraufträgen

(1) Die Finanzierungsquelle für Lehraufträge hängt vornehmlich von den Rahmenbedingungen gemäß § 1 ab. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln entsprechend der nachfolgenden Tabelle 1. Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel ausreichend zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt).

Fall	Gruppe	Finanzierungsart
A		GZ (zentral): Zuweisung für nichtbesetzte Stellen
B	i, ii	GZ (dezentral): Fachbereichsmittel
B	iii	GZ (zentral): Mittel aus dem Innovationsfonds
C		Studienqualitätsmittel
D	i	GZ (dezentral): Fachbereichsmittel
D	ii-iv	GZ (dezentral): Fachbereichsmittel
E		GZ (dezentral): Fachbereichsmittel
F		GZ (dezentral): Fachbereichsmittel
G		GZ (dezentral): Fachbereichsmittel / Spende

GZ = Globalzuschuss

Tabelle 1: Finanzierung von Lehraufträgen

(2) Soweit abweichend zu Tabelle 1 eine Finanzierung aus zentralen Mitteln erfolgen soll, ist vor Erteilung eines Lehrauftrags die Zustimmung des Präsidiums einzuholen. Das Präsidium kann solche Entscheidungen, auch beschränkt auf bestimmte Fallgruppen gemäß Tabelle 1, an die Dekanate delegieren.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Anlage findet Anwendung auf neue Lehraufträge ab Sommersemester 2023.